

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 9
„Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“
der Stadt Schwaan
(Landkreis Rostock)



Verfahrensträger & Auftraggeber



Stadt Schwaan
Der Bürgermeister
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Brit Schoppmeyer

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

19.12.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1	Untersuchungsgebiet.....	5
2.2	Beschreibung des Vorhabens	7
2.3	Relevante Projektwirkungen	8
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen	8
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	8
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen.....	9
3	Methodik	9
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Fledermäuse.....	11
4.1.2	Amphibien.....	17
4.1.3	Reptilien	17
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
5	Vermeidungsmaßnahmen	23
6	Zusammenfassung.....	27

Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwaan hat am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ beschlossen.

Vorgesehen ist eine planungsrechtliche Regelung für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Schwaan, die Errichtung einer Sporthalle sowie eines Parkplatzes, u.a. für die Schule, die Sporthalle und die Sportstätten, das Mehrgenerationenhaus sowie Besucher der Stadt. Damit verbunden sind Regelungen für die verkehrliche Erschließung, zum Umgang mit Altlasten aufgrund der ehemaligen Deponienutzung sowie zur Grünordnung.

Hiermit verbunden, ist die Überbauung und Beanspruchung von bislang ungenutzten Grund- bzw. Sekundärflächen. Aufgrund des vorhandenen Biotop- und Habitatbestandes erfolgte für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die artenschutzrechtliche Betrachtung über eine Potenzialabschätzung.

Die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG wurde mit der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2022 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich*

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 bildet die räumlichen Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG). Das UG mit einer Größe von etwa 2,2 ha liegt westlich des Stadtzentrums von Schwaan, teilweise auf Flächen der ehemaligen Hausmülldeponie (s. Abb. 1).

Außerhalb des UG verläuft im Norden ein Gehweg mit einer Birkenallee jungen und älteren Bestandsalter. Der angrenzende Graben ist mit Laubgehölzen wie Bergahorn, Strauch- und Silberweiden besäumt (s. Abb. 2).

Im Westen und Südwesten des Geltungsbereichs grenzen bebaute Grundstücke an, im zentralen Bereich liegt eine Grünfläche, welche an das Sportplatz- und Schulgelände im Osten grenzt (s. Abb. 3). Die Erschließung erfolgt über zwei vorhandene Straßen, die Wallstraße im Nordosten und die Schillerstraße im Südosten. Im Zentrum verläuft der „Verbindungsweg“ von Nord nach Süd, welcher mit einer jungen Lindenallee besäumt ist (s. Abb. 4).



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße", Quelle Luftbild: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.



Abbildung 2: Nördlich angrenzender Gehölzbestand, 16.05.2023.



Abbildung 3: Nördliche Grünfläche im Zuge der Mahd, 16.05.2023.



Abbildung 4: Junge Lindenallee entlang des Verbindungsweges, 16.05.2023.



Abbildung 5: Siedlungsgehölze im östlichen Geltungsbereich, 16.05.2023.

Geprägt wird das UG durch große Freiflächen, welche regelmäßig gepflegt werden. Zudem nehmen versiegelte Verkehrsflächen und Parkplätze einen Großteil des Untersuchungsgebietes ein (s. Abb. 6). Der Gehölzbestand ist jungen bis mittleren Bestandsalters. Das Gebäude der Rettungswache liegt im westlichen UG, die Erschließung erfolgt über die John-Brinkman-Straße (s. Abb. 7). Rückwärtig des Gebäudes liegen Rasenflächen, welche als Übungs- und Lagerflächen genutzt werden sollen (s. Abb. 8). Im südöstlichen UG schließt an eine Buswendeschleife eine weitere Grünfläche mit älterem Gehölzbestand aus Kastanie, Ahorn und Linde an (s. Abb. 9).



Abbildung 6: Parkplatz im südlichen Geltungsbereich - zukünftiges Sondergebiet Sporthalle, 12.12.2023.



Abbildung 7: Ehemalige Rettungswache im südwestlichen Plangebiet - zukünftiges Sondergebiet Feuerwehr, 12.12.2023.



Abbildung 8: Freiflächen westlich und nördlich der ehemaligen Rettungswache, 12.12.2023.



Abbildung 9: Grünfläche im südöstlichen Plangebiet, im Hintergrund der Gehölz- und Gebäudebestand entlang der Schillerstraße, 12.12.2023.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie und angrenzender Flächen soll unterschiedliche Nutzungen des Gemeinbedarfs aufnehmen. Vorgesehen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Schwaan im Bereich der bestehenden Rettungswache. Hierzu wird der vorhandene Gebäudebestand zurück gebaut. Im Süden im Bereich vorhandener Verkehrs- und Grünflächen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sporthalle geplant. Der angrenzende Gehölzbestand ist als ortsprägende Baumreihe und zur visuellen Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung zu erhalten. Auf der nördlich gelegenen Grünfläche und dem rückwärtigen Bereich der Rettungswache soll ein öffentlicher Parkplatz, u. a. für Besucher des Stadtzentrums, der Sporthalle und der Sportstätten sowie das Mehrgenerationenhaus

geschaffen werden. Die nördlich stockende Birkenallee als auch grabenbegleitende Gehölze werden erhalten.

Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Verkehrsnetz, wobei künftig ein Ausbau des Verbindungsweges vorgesehen ist. Ziel ist es, die bisherige Einbahnstraße für die beide Richtungen zu öffnen. Zudem ist die Einbindung für den ÖPNV mit der Anlage von Haltestellen vorgesehen. Mit dem Ausbau des Verbindungsweges ist die Fällung von neun jungen Linden unvermeidbar. Die Planung sieht eine straßenbegleitende Ersatzpflanzung vor.

Ziel ist es einen Großteil des vorhandenen Gehölzbestandes zu erhalten, Ersatzpflanzungen erfolgen teilweise auf dem geplanten Parkplatz.

Mit dem Vorhaben ist somit auch die Beseitigung unbebauter, bewachsener Grünflächen als auch die Beeinträchtigung potenzieller Habitatstrukturen innerhalb der Siedlungsgehölze verbunden.

2.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Entsprechend der Wirkdauer werden die zuvor genannten Wirkfaktoren in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterschieden. Dabei ist zu beachten das auch die über die Bauphase (temporär) verursachten Beeinträchtigungen über die eigentliche Bauphase hinaus wirksam sein können.

Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch die Beseitigung vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen

- Temporäre Barrierewirkung während der Bauphase (Schächte, Gräben, Baustellenverkehr und –betrieb)
- mögliche Tötung von Tierarten durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke, Rückbau von Gebäuden, Nebenanlagen
- temporäre Lärmimmissionen (akustische Reize)
- temporäre Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- temporäre Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- temporäre Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten (Versiegelung, Bodenverdichtung, Aufschüttungen, Abgrabungen)

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- Erhöhung optischer und akustischer Störreize/Scheuchwirkung durch Wohnbaunutzung
- Lichtimmissionen durch Sportstätte-/Straßen-/Gebäudebeleuchtung
- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

3 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Zur Abschätzung des vorhandenen Arteninventars erfolgte im Jahr 2023 eine Habitatpotenzialanalyse im Geltungsbereich und angrenzender Strukturen.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Geltungsbereich oder in dessen Wirkbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

² FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

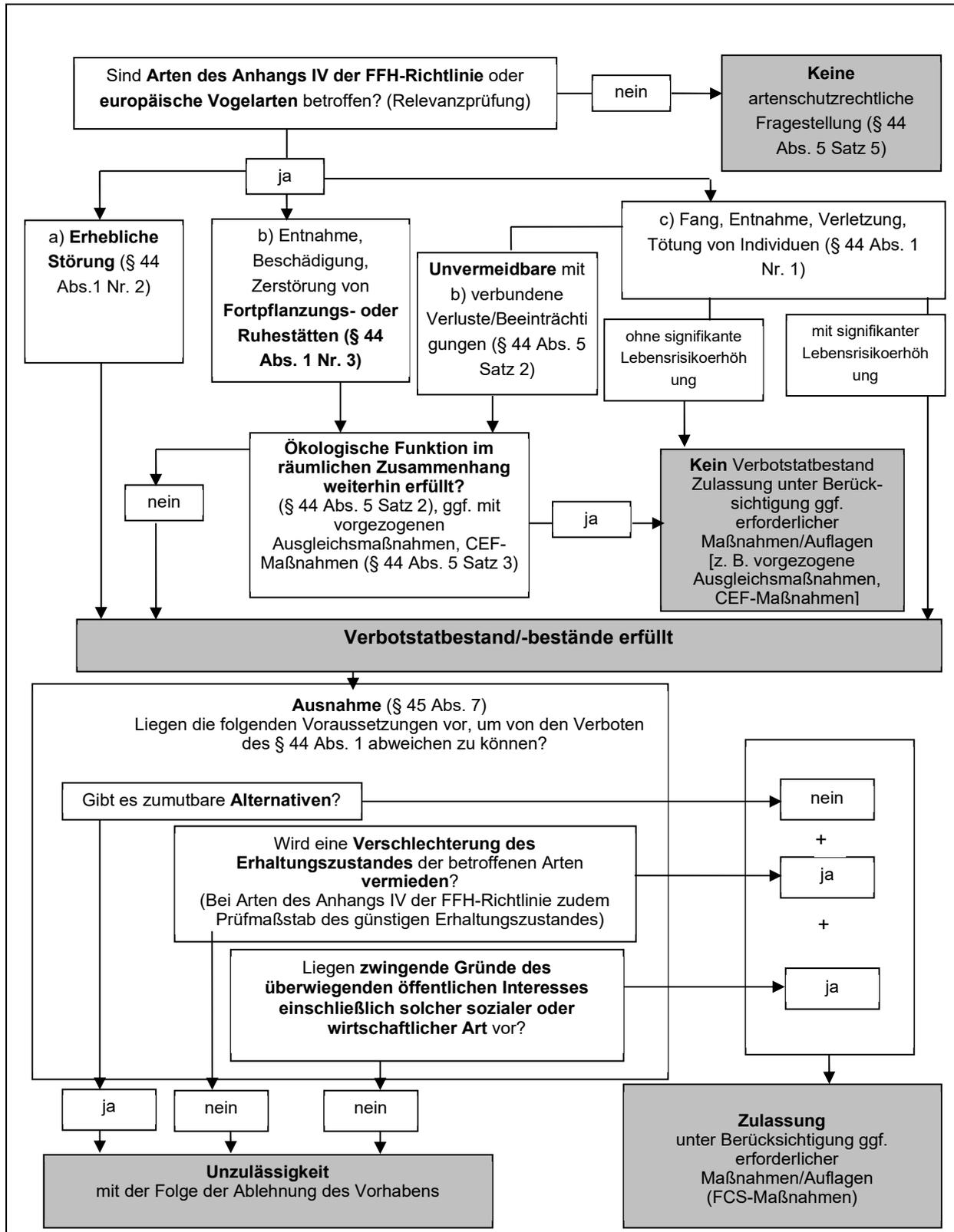


Abbildung 10: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch das Vorhaben mit den im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (Umweltkarten LUNG) ausgewertet.

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Die im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse potenziell vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen. Im vorliegenden Fall werden Arten mit Quartiermöglichkeiten und Arten mit Jagdlebensräumen innerhalb des UG in Gilden auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- baumbewohnende Fledermausarten
- gebäudebewohnende Fledermausarten

<p>Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügel- und Mückenfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldflächen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011). Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölzer werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angefliegen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselverhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spaltpflanzen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die Art ist eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP et al. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihrer breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft. Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügel- und Mückenfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
<p>Vorkommen im UG</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die o. g. Fledermausarten finden im Gebäudebestand (Hauptgebäude, Nebenanlagen) potenziell geeignete Quartierstrukturen. Das parkähnliche Umfeld mit jungen bis mittelalten Bäumen ist geeignetes Jagdhabitat der Arten. Optimale Jagdmöglichkeiten finden Fledermäuse im Niederungsbereich der Beke unweit des Plangebietes im Norden und Westen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.</p> <p>V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.</p> <p>V_{AFB3} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.</p>

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten entstehen mit dem Gebäudeabbruch. Ein geeigneter Zeitraum für den Abriss der Gebäude ist mit der ökologischen Baubegleitung (V_{AFB3}) abzustimmen. Die Rettungswache ist auf das Vorkommen von Quartieren zu untersuchen. Der Erfassungszeitraum sollte mindestens die Wochenstubezeit zwischen Ende März und Juli abdecken. Generell ist im ganzen Jahr mit Fledermäusen zu rechnen, weshalb eine ökologische Baubegleitung vor und während der Abbrucharbeiten notwendig wird, die in direktem Austausch mit den ausführenden Firmen steht und hier auch weisungsbefugt ist. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude müssen im direkten Vorfeld der Arbeiten kontrolliert werden damit die vielfältigen, potenziellen Strukturen nicht von Fledermäusen genutzt werden und keine Tiere im Zusammenhang mit dem Abriss getötet werden. Geeignete Ausgleichs- und Vergrämungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu treffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vor Gebäudeabbruch ist eine Erfassung potenziell vorkommender Fledermausquartiere vorzunehmen.

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Quartieren vermieden werden.

Artengruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)
Schutzstatus: <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in walddreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020 ³). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i> -Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Rauhautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011). Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019 ⁴). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes ist jungen bis mittleren Bestandsalters. Nach visueller Kontrolle unvermeidbarer Gehölzfällungen im Dezember 2023 konnten keine Gehölze mit Quartierpotenzial (Spalten, Risse, Höhlungen, Astausbrüche etc.) festgestellt werden. Riss- und Spaltenbildung in Gehölzen können kurzfristig entstehen und als Tagesversteck dienen. Das parkähnliche Umfeld mit jungen bis mittelalten Bäumen ist geeignetes Jagdhabitat der Arten. Optimale Jagdmöglichkeiten finden Fledermäuse im Niederungsbereich der Beke unweit des Plangebietes im Norden und Westen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement. Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

³ LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, besucht im Mai 2020.

⁴ VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nachtarbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Quartieren vermieden werden.</p>

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rohhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁵).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang linearer Gehölzstrukturen entlang des Verbindungsweges, im Norden entlang der Birkenallee Richtung Bekeniederung aber auch quer über insektenreiche Grünflächen und entlang älteren Baumbestandes an der Schillerstraße.

⁵ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁶

Die Baustelle, zur „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Bei der Ausrichtung von Straßen- und Gebäudebeleuchtung, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitats können vermieden werden. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.

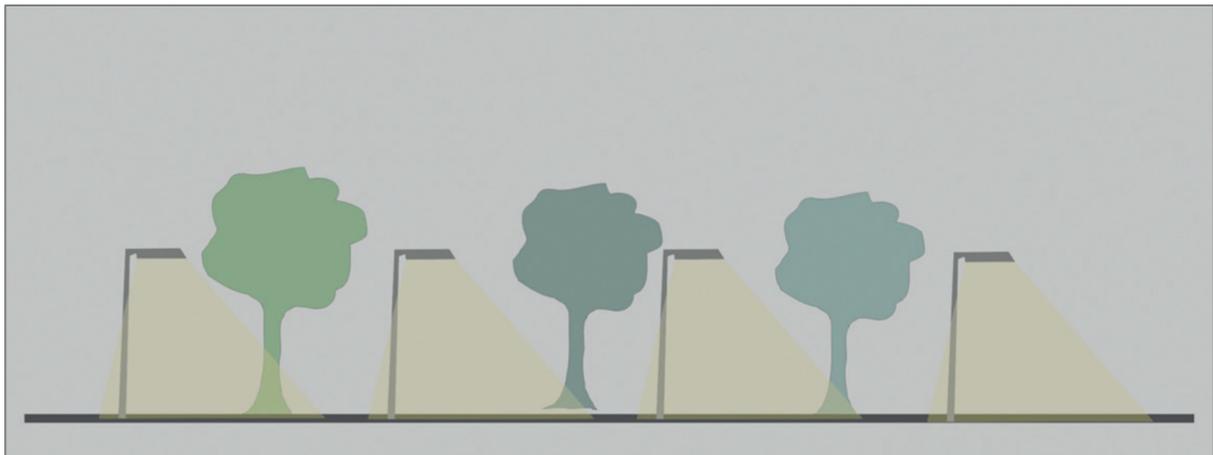


Abbildung 11: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.

⁶ Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

4.1.2 Amphibien

Die Beurteilung des Plangebietes als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen und einer einmaligen Begehung im Mai 2023.

Die gepflegten Grünflächen im Plangebiet bieten Amphibien keinen geeigneten Landlebensraum. Lediglich Randbereiche im Norden in Form eines Brombeergebüschs bzw. dichtere Gebüschstrukturen eines Siedlungsgehölzes im Süden des Plangebietes sind potenzielle Landlebensräume ubiquitären Amphibienarten.

Die Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (wie z. B. *Kammolch*, *Laubfrosch*, *Rotbauchunke*) werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme wertvoller Laich- und Landlebensräumen.

4.1.3 Reptilien

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde infolge einer Habitateignung für die Zauneidechse anhand einer Habitatkartierung im Mai 2023 überprüft.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor⁷.

Im Plangebiet wurden im nordwestlichen Randbereich in Teilen geeignete Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis der Begehung konnte das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die angrenzenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen bieten unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften geeignete Nistmöglichkeiten.

Im Bereich der Siedlungsgehölze und dichteren Gehölzen im Norden des Plangebietes ist das Vorkommen typischer Brutvogelarten wie Amsel, Elster, Feldsperling, Grünfink oder Rotkehlchen zu erwarten. Das Bestandsgebäude mit Nebenanlagen bietet potenziell Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze geeignete Nistmöglichkeiten. Nester von Rauchschwalben konnten an der Außenfassade nicht gesichtet werden. Der

⁷ Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

Dachbodenbereich ist für Vögel jedoch über ein defektes Fenster an der Giebelseite erreichbar. Das Vorkommen von Eulenvögeln, wie Schleiereule ist nicht auszuschließen.

Für die im UG liegenden Grünflächen kann das Vorkommen von Offenlandbrütern aufgrund der Mindestabstände von 60 - 120 m zu Störquellen wie Straßen, Gehölzen und Siedlungen ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter bzw. Brüter der höheren Krautschicht fehlen höher bewachsene Bereiche mit ausreichend Prädatorenschutz zum Nestbau.

In den nachfolgenden Formblättern⁸ werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Der Großteil der Arten gilt in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Gebäude- und Nischenbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter

⁸ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), u. A.	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Die o. g. Gebüsch- und Baumbrüter sind in M-V weitestgehend weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Nach Flade ⁹ treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Innerhalb des UG bieten die vorhandenen Siedlungsgehölze nordwestlich und südlich des Plangebietes als auch Gehölzstrukturen im Randbereich außerhalb des Plangebietes den Arten potenzielle Nistmöglichkeiten.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;
<i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1}.</i>	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der potenziell vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig.	
Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 7 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.	
Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

⁹ Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit Realisierung des Vorhabens gehen Habitats in geringem Umfang (z. B. junge Sandbirken, Linden, Weide) der genannten Arten verloren. Der Verlust führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population potenziell nistender Singvogelarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V_{AFB1}**) vermieden werden.

Artengruppe: Gebäude- und Nischenbewohner	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden, Nebenanlagen bzw. in vorhandenen Nistkästen. Die Nester werden mehrjährig genutzt, wie die der Rauchschwalbe und Schleiereule, aber auch neu angelegt, wie die vom Haus- und Gartenrotschwanz. Die Rauchschwalbe und der Haussperling werden in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.	
Die Schleiereule ist in den meisten Gegenden Mittel-Europas ein ausgesprochener Kulturfolger geworden - sie brütet in alten Kirchtürmen, Scheunen, auf Dachböden sowie in speziellen Nistkästen. Auch als Schlaf- und Ruheplatz werden diese Gebäude gerne genutzt, wichtig sind ihr besonders Ungestörtheit sowie die Möglichkeit frei An- und Abfliegen zu können. Die Schleiereule jagt auf Freiflächen, wie offene und halboffene Bereiche der Kulturlandschaft, großen Lichtungen und Kahlschlagsflächen etc. Balz im Herbst / Winter; im März werden die Nester vorbereitet. Die Schleiereule wird in der gültigen Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (von 2014) als gefährdet geführt.	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG bietet die ehemalige Rettungswache mit Nebenanlagen geeignete, potenzielle Nistmöglichkeiten. Es ist vorgesehen den Gebäudebestand zurück zu bauen und ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.	
V_{AFB3} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;	
<i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1}.</i>	
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) kann eine baubedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

Die ökologische Baubegleitung hat vor Aufnahme der Abbrucharbeiten das Gebäude auf das Vorhandensein mehrjährig geschützter Niststätten zu untersuchen. Bei positivem Besatz ist ein eingriffsnaher Ausgleich in Form von Ersatzkästen am geplanten Gebäudebestand vorzusehen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar sind baubedingte Tötungen der Brutvögel auszuschließen.

Die ökologische Baubegleitung (V_{AFB3}) hat vor Aufnahme der Abbrucharbeiten das Gebäude auf das Vorhandensein mehrjährig geschützter Niststätten zu untersuchen. Bei positivem Besatz ist ein eingriffsnaher Ausgleich in Form von Ersatzkästen am geplanten Gebäudebestand vorzusehen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artengruppe: Nischen- und Höhlenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie Anhang II und IV

europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V

Bei den im UG potenziell brütenden Meisen handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Der Feldsperling gilt bereits als gefährdete Art in M-V. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.

Vorkommen im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Innerhalb des UG bieten lediglich ältere Bäume im Norden und Südosten den o. g. Arten geeignete Nistmöglichkeiten. Baumfällungen geeigneter Höhlenbäume sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Die Fällung bezieht sich auf Gehölze ohne Habitateignung (Höhlen, Astausbrüche, Einfallungen etc.). Nistplätze bleiben demnach erhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

Aufgrund der Lage potenzieller Bruthabitate außerhalb des Baubereichs ist von keinen Beeinträchtigungen der o. g. Arten auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Für potenziell nistende Brutvogelarten im Bereich der angrenzenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen entstehen während der Bauphase optische und akustische Störwirkungen, welche theoretisch ein temporäres Meideverhalten auslösen. Da es sich bei den potenziell nistenden Arten um typische Siedlungsarten handelt, können Störungen durch den Baubetrieb während der Brutzeit vernachlässigt werden.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung, V_{AFB1} *Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung*, können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine durch den Bauherrn gebundene ökologische Baubegleitung (V_{AFB3}) hat vor Aufnahme der Abbrucharbeiten das Gebäude auf das Vorhandensein mehrjährig geschützter Niststätten zu untersuchen (s. auch Kap. Fledermäuse). Bei positivem Besatz ist ein eingriffsnaher Ausgleich in Form von Ersatzkästen am geplanten Gebäudebestand vorzusehen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Gebäuderückbau) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB1} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz
Projekt: Bebauungsplan Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ der Stadt Schwaan LK Rostock		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung: Gefährdung von vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden.		
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
Maßnahme: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung		
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“		
Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte		
Ausgangszustand: Grünflächen der ehem. Hausmülldeponie, ehem. Rettungswache, Parkplatz und Verkehrsflächen		
Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden. Für den Abbruch der ehem. Rettungswache und Nebenanlagen ist eine vorherige Besatzkontrolle durch eine gebundene ökologische Baubegleitung durchführen zu lassen und muss je nach Witterung und Zeitraum angemessene Erfassungsmethoden beinhalten. Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt der Durchführung		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Stadt Schwaan Pferdemarkt 2 18258 Schwaan
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		

V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ der Stadt Schwaan LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen	
Umfang:		Straßen- und Gebäudebeleuchtung	
Maßnahme		Fledermausfreundliches Lichtmanagement	
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“			
Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Ausgangszustand: erschlossenes Plangebiet, Hochbauphase			
Beschreibung der Maßnahme: Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten. Im Bereich des Plangebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn und nicht auf den angrenzenden Gehölz-/Grünbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar. Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Schwaan Pferdemarkt 2 18258 Schwaan
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

V_{AFB3} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ der Stadt Schwaan LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidungsmaßnahmen, Besatzkontrolle vor Gebäudeabbruch			
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Besatzkontrolle der ehem. Rettungswache hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Fledermaus- und Brutvogelarten, Abstimmung geeigneter Ersatzmaßnahmen bei positivem Besatz, die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Gehölzschutz, die schonende Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch ist mit den Akteuren abzustimmen und zu dokumentieren.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Stadt Schwaan Pferdemarkt 2 18258 Schwaan	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine eigene Habitatkartierung im Mai 2023 als auch Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse können mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in potenzielle Jagdhabitats der Fledermäuse vermieden werden (**V_{AFB2}**).

Zudem ist für potenziell vorkommende Brutvogel- und Fledermausarten eine Bauzeitenregelung zu realisieren, das heißt, dass die Baufeldfreimachung mit Gehölzfällungen und Gebäudeabbruch im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen ist (**V_{AFB1}**). Ein Brachliegen der Baustelle über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen ist auszuschließen. Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Eine durch den Bauherrn gebundene ökologische Baubegleitung (**V_{AFB3}**) hat vor Aufnahme der Abbrucharbeiten das Gebäude der ehem. Rettungswache auf das Vorhandensein mehrjährig geschützter Niststätten zu untersuchen. Bei positivem Besatz ist ein eingriffsnaher Ausgleich in Form von Ersatzkästen am geplanten Gebäudebestand vorzusehen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Des Weiteren ist die ökologische Baubegleitung für die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen zu binden.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen
Zug- und Rastvogelarten
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten und der innerstädtischen Lage des Plangebietes verzichtet werden

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats (wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein, nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen, temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, Winterquartiere in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, hier

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen)</i>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer, unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete, Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer, als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (in M-V v. a. in Braundünen eingebettete)</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer, bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer, silvicole Art, nutzt breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten, vorzugsweise mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil als Landlebensraum)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate innerhalb UG (Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe, fast ganzjährige Gewässerbindung z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und reich entwickelte submerse Vegetation; Landlebensräume in oder unter totem Holz sowie im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wurzelbereich von Bäumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder; daneben werden auch Felder, Wiesen und Weiden, überwintert an frostfreien Orten an Land, häufig auch Keller oder er verbleibt im Wasser)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Winterquartiere z. B. Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben;</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Winterquartiere in bis zu einem Meter Tiefe im Boden)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken; Sommerlebensraum sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten; gilt als ausgesprochener Kulturfolger; nutzt auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer; Überwinterung in selbst gegrabenen, oft nur wenige Zentimeter tiefen Höhlen in Nähe der Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate innerhalb UG (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen, auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben; Laichgewässer v. a. dauerhaft</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; vergräbt sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber oft im Boden, Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)</i>
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)</i>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats im UG (trockenwarme Biotope z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, reich strukturiert mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren)</i>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i>)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatsbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m</i>)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatsbäume mit großem Mulmkörper</i>)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>feuchtes Extensivgrünland</i>)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i>)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i>)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG, potenzielles Durchzugsgebiet im Bereich Bekeniederung (<i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i>)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG, potenzielles Durchzugsgebiet im Bereich Bekeniederung (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)</i>
<i>Muscardinus avella-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i>)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	fehlende Habitats im UG, es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Wolfsrevieren- [gegenwärtig 16 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand März 2022))
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i>)
Gefäßpflanzen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nasse Niedermoorstandorte</i>)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i>)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>mäßig nährstoffarme lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 12.2023.